



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 77 vom 16. Oktober 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Fachspezifische Bestimmungen für Philosophie als Studiengang mit dem Abschluss Master (M. A.) der Fakultät für Geisteswissenschaften

vom 2. Mai 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 4. Juni 2012 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 2. Mai 2012 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) beschlossenen fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Philosophie als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg für konsekutive Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 5. Juli 2006 und beschreiben die Module für das Fach Philosophie.

I. Ergänzende Bestimmungen

1. (Zu PO MA § 1: Studiengangprofil und Studienziel)
 - (1) Der Master-Studiengang Philosophie ist ein forschungsorientierter, konsekutiver Master-Studiengang. Er führt den Bachelor-Studiengang Philosophie im Sinne dieser Vorgaben fachlich fort und vertieft ihn.
 - (2) Das erforderliche Hochschulstudium ist der Bachelor-Studiengang Philosophie oder ersatzweise jeder andere Studiengang an einer Hochschule, in dem Kenntnisse der Philosophie erworben werden, die in Art und Umfang den im Bachelor-Studiengang Philosophie zu erwerbenden mindestens gleichkommen.
 - (3) Das Studium im Master-Studiengang Philosophie
 1. befähigt durch fachliche Fortführung und Vertiefung der im grundständigen Studium erworbenen wissenschaftlichen Grundlagen- und Methodenkompetenz zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit,
 2. vermittelt ein fachliches und wissenschaftliches Niveau, das grundsätzlich zur Promotion befähigt, und
 3. bereitet insofern in allgemeiner Weise auf berufliche Tätigkeiten mit spezifisch akademischem Profil, jedoch ohne Ausrichtung auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld, vor.
 - (4) Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

2. (Zu PO MA § 4: Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte [LP])
 - (1) Module des Masterstudiums der Philosophie sind:

Fachstudienbereich		72 LP
Modul MA1	Orientierungsmodul	24 LP
Modul MA2	Aufbaumodul	24 LP
Modul MA3	Vertiefungsmodul	24 LP

Examensbereich		30 LP
Modul MEx	Abschlussmodul	30 LP

Wahlbereich		18 LP
Modul MW	Freies Wahlmodul	18 LP

(2)

1. Das Studium der Philosophie im Master of Arts Philosophie erfolgt grundsätzlich als Allgemeinstudium. Es kann auf Antrag des Studierenden auch als Schwerpunktstudium in den folgenden Bereichen erfolgen, die im Abschlusszeugnis und der Masterurkunde ausgewiesen werden:
 - M. A. Philosophie mit dem Schwerpunkt Analytische Philosophie
 - M. A. Philosophie mit dem Schwerpunkt Theorie der FreiheitHauptamtliche Mitglieder des Lehrkörpers sowie Privatdozenten des Fachbereichs können sich selbst oder eigene Veranstaltungen diesen Studienschwerpunkten zuordnen.
2. Die Festlegung der Zuordnung zu Studienschwerpunkten erfolgt auf Grundlage von Voraussetzungen:
 - Zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Abschlussmodul müssen insgesamt mindestens zwei Hauptseminare und zwei Forschungskolloquien als Prüfungsveranstaltungen im gewählten Studienschwerpunkt belegt worden sein.
 - Das Thema der Masterarbeit muss im gewählten Studienschwerpunkt liegen.
3. Der Antrag auf Festlegung des Schwerpunktstudiums ist spätestens bei der Anmeldung zum Abschlussmodul zu stellen. Die Festlegung bei Zulassung zum Abschlussmodul ist verbindlich.

(3)

1. Der Studiengang kann im Teilzeitstudium absolviert werden.
2. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Frist, binnen derer ein Modul endgültig abzuschließen ist (*Abschlussfrist*), grundsätzlich auf das Doppelte; die Frist, binnen derer innerhalb eines Moduls eine Prüfungsleistung zu erbringen ist (*Prüfungsleistungsfrist*) verlängert sich grundsätzlich nicht.
3. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.
4. Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulseestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.
5. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.
6. In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.
7. Das Abschlussmodul kann nicht in Teilzeit studiert werden.
8. Das Studium der Philosophie ist unverzüglich, spätestens bis Ende der zweiten Vorlesungswoche aufzunehmen. Wird das Studium nicht unverzüglich aufgenommen, und würden dadurch bis zu 15% der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, an dem der oder die Studierende teilneh-

men möchte, so steht eine Zulassung zur Modulprüfung unter der auflösenden Bedingung, dass die Teilnahme an insgesamt mindestens 85% der Lehrveranstaltungen trotz des Verzuges erreicht wird.

3. (Zu PO MA § 5: Lehrveranstaltungsarten)
 - (1) Es besteht in allen Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht bis zum Zeitpunkt der Prüfungsfestlegung. Nach Prüfungsfestlegung entfällt die Anwesenheitspflicht für die Veranstaltungen, die nicht einem noch nicht endgültig bestandenen Modul zugeordnet sind.
 - (2) Unterrichtssprache in den Lehrveranstaltungen sowie Prüfungssprache sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch.

4. (Zu PO MA § 6: Beschränkung des Besuchs von Lehrveranstaltungen)
 - (1) Die Teilnahme an Forschungskolloquien ist grundsätzlich Master- und Promotionsstudierenden vorbehalten.
 - (2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen steht im Rahmen verfügbarer Plätze grundsätzlich Studierenden aller Kategorien offen. Zur ordnungsgemäßen Durchführung sind die Lehrveranstaltungen jedoch teilnahmereguliert. Das Nähere wird durch studienorganisatorischen Beschluss geregelt.
 - (3) In den Modulen des Fachstudienbereichs erfolgen die Anmeldung zur Lehrveranstaltung und die Anmeldung zur Gesamtmodulprüfung getrennt. Anmeldung und Zulassung zu seminaristischen Veranstaltungen erfolgen grundsätzlich persönlich beim Lehrenden der Kernveranstaltung innerhalb der Anmeldephase vor Beginn der Vorlesungszeit. Im Rahmen verfügbarer Plätze ist es möglich, sich für mehr Veranstaltungen anzumelden, als einem Modul bei Prüfungsfestlegung abschließend zugeordnet werden können.
 - (4) Studien- und Prüfungsleistungen oder Teilstudien- und Teilprüfungsleistungen können durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder im Rahmen dieser Lehrveranstaltung nur durch solche Teilnehmerinnen und Teilnehmer erbracht werden, die zur Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung berechtigt sind.
 - (5) In besonders begründeten Einzelfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss aus wichtigem Grund auf Antrag der oder des Studierenden von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Entscheidungen treffen. Antrag und Bescheid sind zu dokumentieren.

5. (Zu PO MA § 8: Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen)
 - (1) Eine wissenschaftliche Abschlussarbeit, die bereits an einer anderen Hochschule eingereicht oder in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung anerkannt worden ist oder werden soll, kann im Einzelfall angerechnet werden.

6. (Zu PO MA § 9: Prüfungsstelle, Zulassung zu Modulprüfungen)
 - (1)
 1. Die für die Anmeldung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Anmeldungen zu Modulprüfungen zuständige Stelle (Prüfungsstelle) ist grundsätzlich die Lehrperson.
 2. Im Falle des Abschlussmoduls ist die Prüfungsstelle das Studienbüro Philosophie.
 - (2) In den Modulen des Fachstudienbereichs finden Anmeldung und Zulassung zur Prüfung spätestens in der 7. Woche der Vorlesungszeit im Rahmen eines persön-

lichen Gesprächs zur Prüfungszulassung statt. Hierbei wird die Zuordnung der Prüfungsveranstaltung und aller weiterer Modulbestandteile zu einem noch nicht endgültig bestandenen Modul, das Thema der Modulprüfungsleistung und die Frist für deren Erbringung festgelegt. Die Festlegung wird im Studienbüro aktenkundig gemacht.

7. (Zu PO MA § 10: Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen)

- (1) Modulprüfungen sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Länge der Frist, binnen derer ein Modul endgültig abgeschlossen werden muss (Abschlussfrist), ergibt sich aus der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Anzahl von Semestern. Die Frist beginnt mit dem Semester, in dem die erste Prüfungs- oder Studienleistung für das Modul erbracht wird; sie endet spätestens mit dem Ablauf der Abschlussfrist. Innerhalb dieser Zeit muss der erste Prüfungsversuch wahrgenommen werden. Das Modul gilt mit demjenigen Semester als abgeschlossen, in dem der erste Prüfungsversuch lag.
- (2) Es muss in jedem Semester mindestens eine erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden. Wird diese Bestimmung nicht eingehalten, so wird der oder die Studierende so gestellt, als habe er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn er hat dieses Versäumnis nicht zu vertreten (PO MA § 10 Abs. 4).
- (3) Prüfungsleistungen sind zu den von der Prüfungsstelle festgesetzten Terminen zu erbringen.
- (4) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene studienbegleitende Modulprüfungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Gilt eine studienbegleitende Modulprüfung auch nach dem dritten Prüfungsversuch als nicht bestanden, so gilt die Hochschulabschlussprüfung im Studiengang insgesamt als endgültig nicht bestanden im Sinne des § 44 HmbHG.
- (5) Gilt ein Prüfungsversuch als nicht bestanden, ist die Wiederholungsmöglichkeit an dem nächsten zentralen Wiederholungstermin wahrzunehmen. Der oder die Studierende ist verpflichtet, sich über die zentralen Wiederholungstermine selbstständig zu informieren. Einer gesonderten Aufforderung zur Wahrnehmung der nächsten Prüfungsmöglichkeit bedarf es über die Mitteilung des Nichtbestehens hinaus nicht.

(Zu PO MA § 14: Masterarbeit)

- (1) Die Zulassung zum Abschlussmodul muss beantragt werden, wenn alle Module außer dem Abschlussmodul absolviert worden sind. Wird die Zulassung nicht rechtzeitig beantragt, so wird der oder die Studierende so gestellt, als habe er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn er hat dieses Versäumnis nicht zu vertreten (PO MA § 10 Abs. 4). Rechtzeitig ist eine Beantragung bis zum Ende der Anmeldephase des Semesters, das auf das Semester folgt, zu dem alle Module außer dem Abschlussmodul absolviert sind.
- (2) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer oder die Betreuerin. Sie wird im Studienbüro aktenkundig gemacht. Mit dem Tag der Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit.
- (3) Die Masterarbeit ist spätestens nach Ablauf des Bearbeitungszeitraums von 5 Monaten (entsprechend 25 LP) einzureichen. Die Bestimmungen des § 14 Absatz 7 PO MA bleiben unberührt.

8. (Zu PO MA § 15: Bewertung der Prüfungsleistungen)
- (1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus der Note für die studienbegleitenden Module des Fachstudienbereichs (40%), in die die Module im Verhältnis ihrer Leistungspunktzahlen eingehen, sowie aus der Note für das Abschlussmodul (60%).
- (2) In die Note des Abschlussmoduls gehen die Noten der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 3 : 1 ein.

II. Modulbeschreibungen

Modulnummer	MA1
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Orientierungsmodul
Inhalte	Gegenstand ist die eigenständig-orientierende Auseinandersetzung mit fortgeschrittenen Problemen der theoretischen oder praktischen Philosophie, durch exemplarische wissenschaftliche Bearbeitung von systematischen oder philosophiehistorischen Fragestellungen aus Bereichen wie Logik, Metaphysik, Philosophie des Geistes, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie oder Sprachphilosophie. Ethik, politische Philosophie, Sozialphilosophie, Rechtsphilosophie oder Ästhetik. Diese erfolgt auch unter dem Gesichtspunkt einer Orientierung über systematische Zusammenhänge und Unterschiede zwischen unterschiedlichen dieser Teildisziplinen.
Qualifikationsziele	Absolventen haben einen Überblick über die Möglichkeiten des Masterstudiums am Fachbereich Philosophie an der Universität Hamburg erworben und sich in Bezug auf individuelle Forschungsgebiete (ggf. im Schwerpunktstudium nach 2. Abs. 2 Punkt 1) orientiert. Gleichzeitig haben Sie die in ihrem grundständigen Studium erworbenen Arbeits- und wissenschaftlichen Präsentationstechniken weiterentwickelt
Lehrformen	1. Vorlesung (2 SWS) 2. Hauptseminar (2 SWS) 3. Hauptseminar als Prüfungsveranstaltung (zu 1-3) (2 SWS) (ggf. im Schwerpunktstudium) 4. Forschungskolloquium als Prüfungsveranstaltung (3 SWS) (ggf. im Schwerpunktstudium)
Unterrichtssprache und Sprache der Prüfung	Deutsch oder Englisch
Studiensemester	Das Modul ist im ersten Semester zu belegen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmeberechtigung
Verwendbarkeit des Moduls	Philosophie M.A. Philosophie M.A. Wahlbereich Philosophie Promotionsstudium
Art der Prüfung	Fachstudienbereich Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars im Umfang von 6000-8000 Wörtern oder gleichwertige schriftliche Leistungen nach Maßgabe der Lehrperson. Wissenschaftliche Präsentation im Forschungskolloquium oder

	gleichwertige schriftliche Leistungen nach Maßgabe der Lehrperson. Wahlbereich Keine
Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	(Vorlesung 120 Stunden/4 LP) (Hauptseminar 180 Stunden/6 LP) (Hauptseminar 180 Stunden/6 LP) (Forschungskolloquium) 240 Stunden/8 LP Gesamt: 720 Stunden/24 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Fachstudienbereich 24 Leistungspunkte Wahlbereich: 12 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Abschlussfrist	Zwei Semester

Modulnummer	MA2
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Aufbaumodul
Inhalte	Gegenstand ist die eigenständige, weiterführende Auseinandersetzung mit fortgeschrittenen Problemen der theoretischen oder praktischen Philosophie, durch exemplarische wissenschaftliche Bearbeitung von systematischen oder philosophiehistorischen Fragestellungen aus Bereichen wie Logik, Metaphysik, Philosophie des Geistes, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie oder Sprachphilosophie. Ethik, politische Philosophie, Sozialphilosophie, Rechtsphilosophie oder Ästhetik. Diese erfolgt vor allem unter dem Gesichtspunkt einer Verortung des eigenen wissenschaftlichen Interesses in einer oder mehreren dieser Teildisziplinen.
Qualifikationsziele	Absolventen haben ein individuelles Forschungsgebiet (ggf. im Schwerpunktstudium nach 2. Abs. 2 Punkt 1) gewählt, einen wissenschaftlichen Forschungsansatz zu ihrem Forschungsgebiet erprobt und in einer schriftlichen Hausarbeit sowie einer wissenschaftlichen Präsentation aufgegriffen.

Lehrformen	1. Vorlesung (2 SWS) 2. Hauptseminar (2 SWS) 3. Hauptseminar als Prüfungsveranstaltung (zu 1-3) (2 SWS) (ggf. im Schwerpunktstudium) 4. Forschungskolloquium als Prüfungsveranstaltung (3 SWS) (ggf. im Schwerpunktstudium)
Unterrichtssprache und Sprache der Prüfung	Deutsch oder Englisch
Studiensemester	Das Modul ist im zweiten Semester zu belegen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmeberechtigung

Verwendbarkeit des Moduls	Philosophie M.A. Philosophie M.A. Wahlbereich Philosophie Promotionsstudium	
Art der Prüfung	Fachstudienbereich Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars im Umfang von 6000-8000 Wörtern oder gleichwertige schriftliche Leistungen nach Maßgabe der Lehrperson. Wissenschaftliche Präsentation im Forschungskolloquium oder gleichwertige schriftliche Leistungen nach Maßgabe der Lehrperson. Wahlbereich Keine	
Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	(Vorlesung Hauptseminar Hauptseminar (Forschungskolloquium) Gesamt:	120 Stunden/4 LP 180 Stunden/6 LP 180 Stunden/6 LP 240 Stunden/8 LP 720 Stunden/24 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Fachstudienbereich Wahlbereich:	24 Leistungspunkte 12 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Abschlussfrist	Zwei Semester	

Modulnummer	MA3
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Vertiefungsmodul
Inhalte	Gegenstand ist die eigenständige, vertiefte Auseinandersetzung mit fortgeschrittenen Problemen der theoretischen oder praktischen Philosophie, durch exemplarische wissenschaftliche Bearbeitung von systematischen oder philosophiehistorischen Fragestellungen aus Bereichen wie Logik, Metaphysik, Philosophie des Geistes, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie oder Sprachphilosophie. Ethik, politische Philosophie, Sozialphilosophie, Rechtsphilosophie oder Ästhetik. Diese erfolgt vor allem durch Identifikation eines Forschungsprojekts im Spannungsfeld dieser Teildisziplinen.

Qualifikationsziele	Absolventen haben ihr individuelles Forschungsgebiet vertieft und das Forschungsthema ihrer Masterarbeit erarbeitet. Sie verfügen über einen wissenschaftlichen Arbeitsplan und können ihr Masterprojekt präsentieren.	
Lehrformen	1. Vorlesung	(2 SWS)
	2. Hauptseminar	(2 SWS)
	3. Hauptseminar als Prüfungsveranstaltung (zu 1-3) (ggf. im Schwerpunktstudium)	(2 SWS)
	4. Forschungskolloquium als Prüfungsveranstaltung (ggf. im Schwerpunktstudium)	(3 SWS)
Unterrichtssprache und Sprache der Prüfung	Deutsch oder Englisch	
Studiensemester	Das Modul ist im dritten Semester zu belegen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmeberechtigung	
Verwendbarkeit des Moduls	Philosophie M.A. Philosophie M.A. Wahlbereich Philosophie Promotionsstudium	
Art der Prüfung	Fachstudienbereich Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars im Umfang von 6000-8000 Wörtern oder gleichwertige schriftliche Leistungen nach Maßgabe der Lehrperson. Wissenschaftliche Präsentation im Forschungskolloquium oder gleichwertige schriftliche Leistungen nach Maßgabe der Lehrperson. Wahlbereich Keine	
Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	(Vorlesung	120 Stunden/4 LP)
	(Hauptseminar	180 Stunden/6 LP)
	(Hauptseminar	180 Stunden/6 LP)
	(Forschungskolloquium)	240 Stunden/8 LP)
	Gesamt:	720 Stunden/24 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Fachstudienbereich	24 Leistungspunkte
	Wahlbereich:	12 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Abschlussfrist	Zwei Semester	

Modulnummer Modultyp Titel	MEx Pflichtmodul Abschlussmodul
Inhalte	Gegenstand ist die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit als Abschlussarbeit des Masterstudiums und eine dazu durchgeführte mündliche Prüfung, in der Kandidat die Selbständigkeit und Originalität seiner wissenschaftlichen Arbeit darlegt.
Qualifikationsziele	Absolventinnen und Absolventen haben eine Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Philosophie erworben, die für eine fortführende wissenschaftliche Beschäftigung in einem forschungsorientierten Promotionsstudiengang in Philosophie qualifiziert.
Lehrformen	Freiwillige Teilnahme am Forschungskolloquium begleitend zur Anfertigung der Masterarbeit
Unterrichtssprache und Sprache der Prüfung	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiches Absolvieren der Module MA1-MA3 und MW Für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die Annahme der Masterarbeit erforderlich Die Masterarbeit ist spätestens 5 Monate nach Beginn des Semesters einzureichen, für das die oder der Studierende zum Abschlussmodul zugelassen wird.
Verwendbarkeit des Moduls	Philosophie M.A.
Art der Prüfung und Voraussetzungen für die Zulassung	Masterarbeit (Bearbeitungszeit: 5 Monate) als wissenschaftliche Abschlussarbeit im Umfang von nicht mehr als 30.000 Wörtern, die den einschlägigen Forschungsstand berücksichtigt. Mündliche Prüfung (45 Minuten), die ihren Ausgang in der Masterarbeit nehmen muss und thematisch deutlich darüber hinausgehen soll. Dabei soll sie ein weiteres Themenfeld berühren.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	(Masterarbeit 750 Stunden/25 LP) (Mündliche Prüfung 150 Stunden/5 LP) Gesamt: 900 Stunden/30 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Abschlussfrist	zwei Semester

(3) Der freie Wahlbereich im Rahmen des Masterstudiengangs Philosophie:

Modul des Wahl-Bereichs MW	Pflichtmodul
Modultyp	Freies Wahlmodul
Titel	
Ziele	Das Modul ermöglicht gleichzeitig die individuelle Schwerpunktsetzung nach freier Wahl der oder des Studierenden, den Erwerb zusätzlicher Kenntnisse zur allgemeinen akademischen Bildung der oder des Studierenden durch freien Besuch frei kombinierbarer Lehrveranstaltungen oder Module von Fächern, die an der Universität Hamburg studiert werden können.
Lehrformen	Im Wahlmodul können in Studiengängen der Universität Hamburg angebotene Module ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden oder Lehrveranstaltungen der Universität ganz oder teilweise frei kombiniert werden.
Unterrichtssprache und Sprache der Prüfung	In der Regel Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. nach der jeweiligen Modulbeschreibung
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlbereich des M.A.-Studiengangs Philosophie
Art der Prüfung	Die Vergabe von Leistungspunkten und die Art der Prüfung im Falle der Einbringung von ganzer Module in das Wahlmodul richtet sich nach der jeweiligen Modulbeschreibung der Module, die für den Philosophie B.A. Wahlbereich zugelassen sind. Für die Vergabe von Leistungspunkten und die Art der Prüfung für einzelne Veranstaltungen gilt: Vorlesungen: 2 LP Proseminare: 3 LP Hauptseminare: 4 LP Forschungskolloquien: 6 LP Prüfungsleistungen sind nicht zu erbringen
Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Keine
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	18 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. nach der jeweiligen Modulbeschreibung
Abschlussfrist	4 Semester

Zu § 23 Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Winter/Sommersemester 2012/2013 aufnehmen.

Hamburg, den 4. Juni 2012

Universität Hamburg